

Pressemitteilung

Sonntags-Shopping – rechtsfreier Raum?

Große Aufregung. In Gießen, in Michelstadt, ..., früher schon in Weiterstadt und in Frankfurt ... In Nordrhein-Westfalen fallen alle aus den Wolken, dass erste Gerichtsurteile nach dem dort neuen, vermeintlich die Wirtschaft „entfesselnden“ Ladenöffnungsgesetz „verkaufsoffene Sonntage“ weiterhin verbieten! Und jetzt auch in Neu-Anspach. Dort macht der Gewerbeverein durch Plakate („Usinger Anzeiger“ 4.5.2018) auf fragwürdige Weise Stimmung gegen eine Aufrechterhaltung des verfassungsrechtlich garantierten Sonntagsschutzes.

Anscheinend geht der Gewerbeverein - mit Billigung der Stadtverwaltung - davon aus, dass der Einzelhandel in Neu-Anspach ein rechtsfreier Raum sei, und zeigt sich empört darüber, dass ihm das streitig gemacht wird. Am Montag will der Gewerbeverein über Schritte des Widerstands beraten. Unter dem Etikett der Beschimpfung von Katholischer Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) und der Gewerkschaft ver.di wird hier in Wirklichkeit das Recht als staatliche Institution angegriffen!

Dieses Vorgehen verkennt oder ignoriert die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Einen „verkaufsoffenen Sonntag“ gibt es darin überhaupt nicht; es gibt ihn lediglich im Weltbild von Menschen, denen andere „Werte“ wichtiger sind. In der grundlegenden Verfasstheit unserer Gesellschaft gibt es dagegen

- den staatlich garantierten Schutz des arbeitsfreien Sonntags, durch den mehrere Grundrechte konkretisiert werden,
- rechtssicher geregelte Ausnahmen zulässiger sonntäglicher Arbeiten („für den Sonntag“, damit die Menschen den Sonntag als „Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ verwirklichen können, z.B. in Kultur, Sport, Verkehr, Gastronomie, ...),
- rechtssicher geregelte Ausnahmen notwendiger sonntäglicher Arbeiten („trotz des Sonntags“, damit Grundrechte und Werte verwirklicht werden, die mindestens ebenso wichtig sind wie die durch den Sonntagsschutz garantierten Grundrechte, z.B. Pflege, Notdienste, Polizei, ...).

Gemäß dieser staatlichen Ordnung und in der bundeseinheitlichen Rechtsprechung dazu gilt in höchster Rechtsklarheit, dass auch durch kommunale Behörden, die auf der Grundlage des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes über ausnahmsweise sonntägliche Verkaufsoffnungen zu entscheiden haben, diese Grundsätze zwingend einzuhalten sind:

- Nur in dem Maß und unter Bedingungen, wie sie für die Durchführung einer Sonntagsveranstaltung notwendig sind (z.B. für die Versorgung von Besucherströmen), darf eine Sonntagsöffnung genehmigt werden.
- Das Recht auf freie unternehmerische Tätigkeit und Nutzung betrieblichen Eigentums hat zurückzustehen, weil die durch den Sonntagsschutz zu schützenden Grundrechte einen „besonderen Bezug zur Menschenwürde“ haben.

- Eine ausnahmsweise Sonntagsöffnung kann nicht gerechtfertigt werden durch ein „wirtschaftliches Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhabern“ (z.B. Wettbewerb mit dem Internet, verkaufsfördernde Imagepflege oder Kundengenerierung usw.).
- Eine ausnahmsweise Sonntagsöffnung lässt sich auch nicht mit dem „Erwerbsinteresse potentieller Kunden (Shopping-Interesse)“ begründen; selbst dann nicht, wenn das denen durch exzessive Rabatte oder durch gefällige Event-Gestaltung – schon nahezu gewohnheitsmäßig – „schmackhaft gemacht“ worden ist.

In den zurückliegenden Jahren haben Stadtverwaltungen – auch in Hessen – regelmäßig gegen ihre Verpflichtung zur rechtmäßigen Entscheidung über beantragte Sonntagsöffnungen verstoßen. Im Interesse einer falsch verstandenen Wirtschaftsförderung hat sich in vielen Kommunen sogar der Brauch herausgebildet, in Absprache zwischen Stadtverwaltung und örtlichem Einzelhandel „verkaufsoffene Sonntage“ zu „veranstalten“, zu denen dann ein Fest oder ein Markt als „Alibi-Anlass“ für eine notwendige Ausnahmegenehmigung gesucht oder kreiert wurde. Diese Städte haben ihrem örtlichen Einzelhandel auf solche Weise vorgegaukelt, es gebe einen irgendwie gearteten Anspruch, als sei es „völlig normal“, sonntags mal zu öffnen – schließlich doch nur 4mal im Jahr. So mancher Autofahrer möchte auch, wenn er es eilig hat oder einfach weil es Spaß machen könnte, „nur 4mal im Jahr“ bei Rot über die Ampel oder mit 100 durch die Stadt fahren.

Stefan Grüttner, der hessische Sozialminister, und die kommunalen Spitzenverbände ebenso wie die „Allianz für den freien Sonntag“ (aus KAB und ver.di und vielen anderen Verbänden) haben mit einschlägigen Handreichungen den Kommunalverwaltungen gezeigt, wie sie rechtskonforme „Allgemeinverfügungen“ zur Genehmigung sonntäglicher Ladenöffnungen erarbeiten können und müssen. Aber viele scheinen das zu ignorieren. Gerichte urteilen immer wieder: "Offensichtlich rechtswidrig". Fragen nach Schadenersatz und um grob fahrlässige Amtspflichtverletzung stehen im Raum. Ist der Druck aus dem Einzelhandel so groß, dass das Recht „über den Haufen geworfen“ werden kann? Und warum unternimmt die Kommunalaufsicht nichts?

Jetzt ist die Aufregung bei einigen ganz groß. Obwohl eigentlich schon immer alles ganz klar war. Jedenfalls für alle, denen ein gesellschaftliches Zusammenleben in unserer Sozialkultur mit ihren Maßstäben von Menschenwürde und Gemeinwohl wichtig ist.

Verantwortlich und Näheres:

Rainer Petrak, Pfarrer i.R., Tel. 069 / 2444 8871, mobil 0176 2717 5183, mailto: rainer-petrak@online.de